



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich:

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ7-4022.2-001/05	Bearbeiter Herr Kinberger	München 19.01.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-3561 / -13561	Zimmer FJS4-0320	E-Mail Manfred.Kinberger@stmi.bayern.de

Straßenbau, Naturschutzrecht
Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung
Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im
Urteil vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13)

Anlage

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
(Fassung mit Stand 01/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium
des Innern vom 12. Februar 2013 mit gleichem Aktenzeichen haben wir darauf
hingewiesen, dass in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom
14. Juli 2011 (9 A 12.10) zur Ortsumgehung Freiberg bis auf Weiteres bei der Zu-
lassung von Vorhaben, bei denen unvermeidbare Tötungen, Verletzungen oder
Fang von geschützten Arten im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten zu besorgen sind, wegen der europarechtswidrigen Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zusätzlich zur Legalausnahme die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden soll.

Aufgrund der im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 08.01.2014 Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) auf Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens ausgedehnten Bagatellgrenze bei Anwendung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verliert in solchen Fallgestaltungen die (europarechtswidrige) Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG an Bedeutung. Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens erfüllen danach das Tötungsverbot bereits tatbestandlich nicht, sofern – insbesondere in Verbindung mit Schutzmaßnahmen – kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die in oben genanntem Rundschreiben dargelegte Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erübrigt sich daher, soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils vom 08.01.2014 halten. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten trotz der im zumutbaren Umfang vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist.

Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 wird hiermit aufgehoben. Die damit eingeführten Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden durch die anliegenden Hinweise in der Fassung mit Stand 01/2015 (die dortigen Anlagen 2 und 3 bleiben unverändert in der Fassung mit Stand 01/2013 bestehen) ersetzt. Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank BAYERN-RECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Reichel
Ministerialdirigent